

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 105 (1985)

Artikel: Von der Familie Bosshart zu Gryffenberg bei Bäretswil, 1507 bis 1559
Autor: Bosshard-Gloor, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Familie Bosshart zu Gryffenberg bei Bäretswil, 1507 bis 1559

Im späten Mittelalter starben manche Adelsgeschlechter aus, oder sie verarmten und mussten ihre Burgen und Schlösser samt dem landwirtschaftlichen Grundbesitz verkaufen. Wohlhabende Bauernfamilien kauften die Burgställe mit den dazu gehörenden Wiesen, Weiden, Äckern und Wäldern auf. Im Kanton Zürich taten dies am meisten Angehörige des Bosshart-Geschlechtes, das schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts im Zürcher Oberland und im Tösstal nachweisbar ist. Die älteste Erwähnung eines Bosshart findet sich in einem Verzeichnis der Einkünfte der Fraumünsterabtei Zürich an Erblehen- und Leibeigenenzinsen von 1265–1287. Darin werden «de Rüggesaltorf (heute Fehraltorf) Wal. Bozhart» und «de Blidroswile (Blitterswil in der heutigen Gemeinde Bauma) H. Bozhart» erwähnt.¹ Viele der Bosshart-Familien waren dann später Lehensleute der Abtei St. Gallen.

Im Jahre 1483 verkaufte der Ritter von Hinwil «Das gmür zu Werdegk» (Werdegg bei Hittnau) und die dazu gehörenden Güter an Peter Bosshard ab dem Wolfensberg (Gemeinde Bauma), sowie Heinrich und Hans die Bossharten zu Dürstelen, alle drei Vettern.² Wolfensberg war damals noch zu Bäretswil kirchengenössig.

1484 war auch die Wagenburg bei Oberembrach mit ihrem ausgedehnten Burghofe im Besitz von Heini Bosshart aus Dürstelen (heute Gemeinde Hittnau).³

¹ Vgl. Hans Bosshard, Die Zürcher Bosshard, Bosshardt und Bosshart. Aus der 700jährigen Geschichte eines Bauern- und Bürgergeschlechtes. St. Gallen 1980. S. 20/21.

² Albert Heer, Heimatkunde Hittnau, Geschichtlicher Teil. Zürich 1905. S. 49.

³ Hans Kläui, Die Geschichte der Herrschaft Wagenburg im Mittelalter. 2. Teil. Zürcher Taschenbuch 1966, S. 34.

Hans Bosshart I. (Vater), Burg- und Gerichtsherr zu Gryffenberg

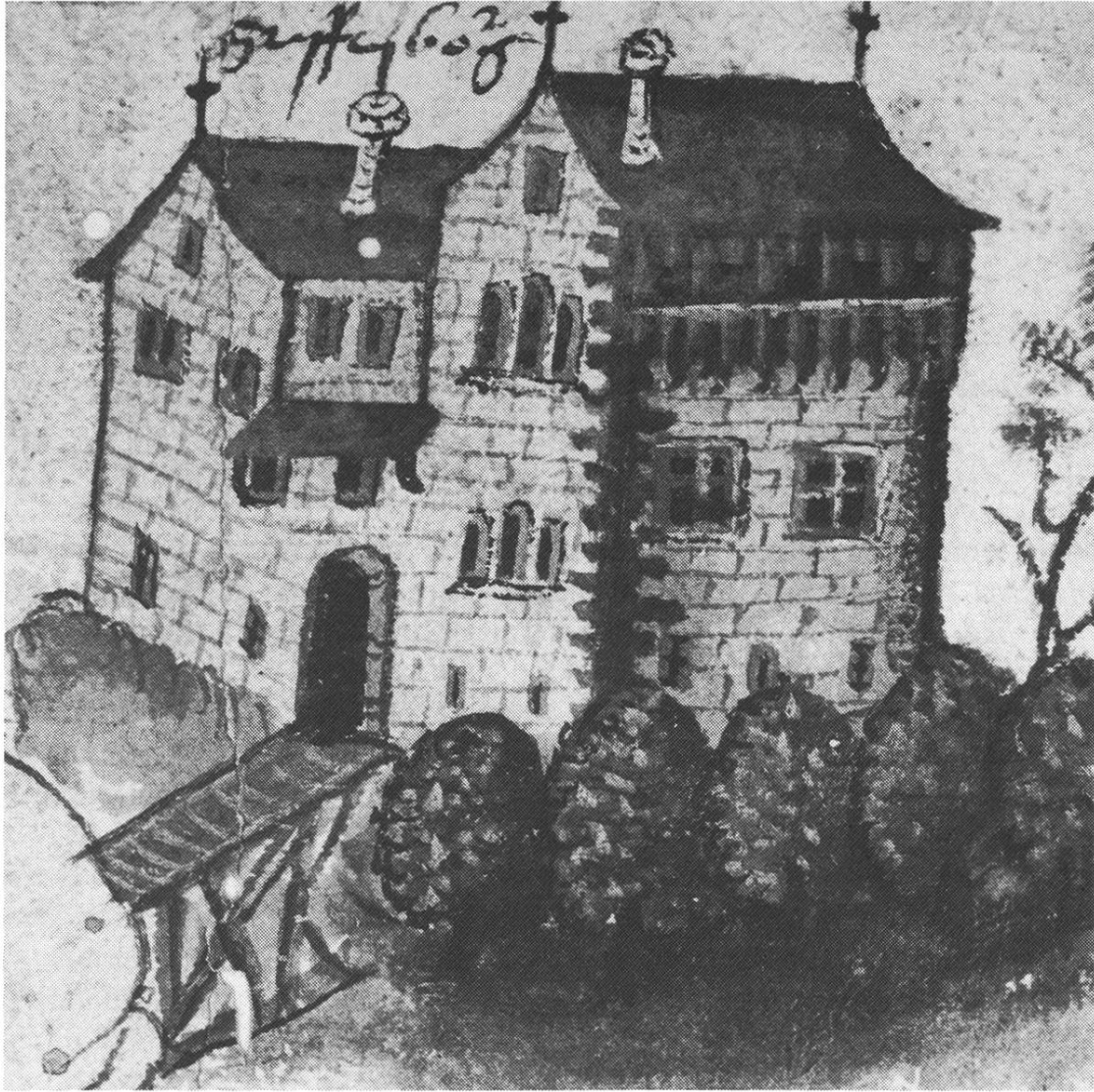
In der Gemeinde Bäretswil liegt heute noch auf einer Anhöhe, von der man eine prächtige Aussicht auf die Alpen geniesst, die Ruine der ehemaligen Burg Gryffenberg. Das Schloss gehörte lange Zeit den Edlen von Gryffenberg. Nach dem Erlöschen dieses Rittergeschlechtes gelangte der Besitz der Burg samt Gericht an die Grafen von Habsburg und von diesen als Afterlehen an die Edlen von Hinwil, welche unter dem Namen «Herren von Gryffenberg» seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts mehr als 150 Jahre darauf wohnten. Donnerstag nach Heiligen Dreikönige 1506 verlieh der Abt von St. Gallen dem Gebhardt von Hinwil auf seine Bitten hin die Vogtei Gryffenberg samt Schloss, Gericht, Zwing und Bann. Diese sogenannte niedere Gerichtsbarkeit umfasste das Rechtswesen (Gericht), das Markungsgesetz für die Dorfzelgen (Twing) und das Polizeiwesen über Wild und Forstbann, Fischenzen (Bänne). Nach dem bald erfolgten Tode des Gebhardt von Hinwil zog das Gotteshaus das Schloss mit Zubehönde, nämlich die Vogtei mit den niedern Gerichten zu Bäretswil und die Lehen, welche von Hinwil und Wildberg herrührten, nach Gantrecht an sich und verlieh sie Hans Bosshart von Bäretswil.

J. Studer meint, dieser reich begüterte Mann müsse damals eine bedeutende Stellung in der Gemeinde eingenommen haben, und er sei wohl derselbe, der schon 1495 bei der Abtrennung einiger Höfe von Dürnten an Hombrechtikon als «Herr Hans Bosshart, der Junge von Bäretswil» unter den «Unterdingern und Spruchleuten» auftrat.⁴ Bei der folgenden Aktennotiz könnte es sich dann vielleicht um dessen Vater handeln. Als nämlich im Jahre 1475 neben dem Hauptaltar in der alten Kirche von Bäretswil, welcher dem Heiligen Dionysius geweiht war, ein weiterer Altar zu Ehren des Märtyrers St. Sebastian gestiftet wurde, war Pfleger desselben ein Hans Bosshart.⁵

Wie wir noch sehen werden, ist Gerichtsherr Hans Bosshart I. im Jahre 1516 gestorben. Er war damals noch verhältnismässig jung, denn er hinterliess ausser einem lehensmündigen Sohn noch vier minderjährige Kinder.

⁴ Die Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil im Kanton Zürich. Urkundlich dargestellt von Julius Studer, gewesener Pfarrgehülfe daselbst. Zürich 1870. Titelbild eine farbige Lithographie: Bäretswil, von der Ruine Gryffenberg aus. Im Anhang 2 Skizzen des Schlosses mit Grundriss. S. 34f.

⁵ J. Studer, a. a. O. S. 168.



Burg Griffenberg, Wappenbuch Edlibach um 1500

Für uns wichtig ist nun der Eintrag im Lehensarchiv der Abtei St. Gallen. Er lautet:

«Item Hans Bosshart von Berentswil. Dem hat min Gnediger⁶ uff sin Verlangen recht und gant uss Gnaden geliehen Das schloß Gryffenberg mit gericht zwing penn sampt sinen zÿnsen stüren renten gülden und aller zÿgehörd und sonder die vogttÿ mit sampt gericht zwing und penn ze Berentswil och die lehen harlangend von Hinwil und die lehen herrÿrend von Wÿllberg, lut ains lehen briefs und revers actum Sant Mathey Abend A Vii» (20. September 1507)⁷

Gleichen tags wurde in Wil ein entsprechender Lehenbrief mit Revers ausgestellt.⁸

Offenbar verfügte Bosshart über kein eigenes Siegel, musste er doch den Reichsvogt von Wil als Siegler erbeten.

Aus diesem Lehenbrief ersehen wir, dass Hans Bosshart nicht ohne Grund den Abt des Klosters St. Gallen, bzw. dessen Lehenkammer zu Wil um die Übertragung des Schlosses Gryffenberg und seiner Einkünfte gebeten hat. Als reich begüterter Mann ist er dem frühern Schlossherrn Gebhardt von Hinwil finanziell beigestanden, hat aber nicht verhindern können, dass nach dessen Tode doch alles auf die Gant kam. Deshalb hat er sich natürlich schadlos halten wollen. Erstaunlich ist, dass ihm vom Abt auch noch die niedere Gerichtsbarkeit über das Dorf Bäretswil verliehen wurde.

Ob Hans Bosshart seine Wohnung ins Schloss verlegt hat, ist eher fraglich. Jedenfalls scheinen kaum mehr viele Räume bewohnbar gewesen zu sein.

Gerichtsherr Hans Bosshart hatte nicht eitel Freude mit seinem Amt. Er wurde in allerlei Händel gezogen. So hatte er noch im gleichen Jahr 1507 auf Befehl des Ulrich von Landenberg, Lehensherr der Leutpriesterpfrund Bäretswil, vor dem Rat in Zürich zu erscheinen. Bosshart musste klagen, der Priester Heinrich Schwarzmurer, Chorherr am Grossmünster, hätte um seiner Schwester Veronika, Meisterin des Gotteshauses Fahr, willen auf der Gant zu Winterthur das Schloss Altikon mit Gerichten, Zwingen, Bännen, Zinsen und Gülden vergantet und zu seinen Händen gebracht, ein Teil davon gehöre aber zur Leutpriesterrei Bäretswil. Der Spruch fiel aber nicht zu

⁶ Franz Gaisberg, Abt 1504–1529.

⁷ Stiftsarchiv St. Gallen LA 100 S. 131 IV.

⁸ Robert Hoppeler, Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. S. 364f.

seinen Gunsten aus. Die Schwestern sollten ihr durch die Gant Erlangtes behalten und die andern es ihnen lassen.⁹

Am St. Julianstag 1508 erschienen vor Burgermeister und Rat in Zürich der Anwalt der Kirchgenossen von Wißlung (Weisslingen) und Hans Bosshart, Gerichtsherr zu Bäretswil. Ersterer behauptete, dass Bosshart als Nachfolger des Friedrich von Hinwil sel., der den Zehnten und Kirchensatz von Wißling inne hatte, verpflichtet sei, das Chor und den Turm der Kirche zu decken. Bosshart meinte, «nach gemeinem Recht das nicht schuldig zu sein». Die von Hinwil empfangene Gerechtigkeit beziehe sich nur auf das Schloss Gryffenberg. Die Angaben über den Ausgang dieses Streites widersprechen sich.¹⁰

Im Jahre 1509 wurde wieder vom Rate in Zürich ein Urteil des Gerichtsherrn Bosshart kassiert. Der Leutpriester Benedikt Landenberg zu Bäretswil hatte auf Grund eines Jahrzeitbuches von Hans Meier von Bliggenswil einen Haberzehnten verlangt, der ihm durch Bosshart zugesprochen wurde. Meier hatte aber dagegen in Zürich mit Erfolg appelliert.

Samstag nach St. Jakobstag 1511 erschien Hans Bosshart wiederum vor dem Zürcher Rat in einem Streit mit den in sein Gericht gehörenden Hofleuten Hans Hofer von Bäretswil und Jakob Meier von Bliggetswil. Bosshart berief sich auf seinen Hofrodel. Der Rat erkannte, es sollte beim Hofrodel bleiben, gab aber einige Erläuterungen.¹¹

Auffallend ist, dass nicht nur Hans Bosshart zu Greifenberg, sondern auch andere Bosshart zu den Edelleuten gezählt wurden. In einem alten Reisrodel lesen wir:

I.

«Die ausgenommenen und freyen Knecht, so M.H. von Zürich mit Jr Stattfändli wider den Küng von Franckrych verordnet und laufen lassen habend und usgezogen sind am 6. Tag Mai 1512:

Der Edling Söldner

- 2. . . . ist jung Boßhardts uf Gryfenberg Söldner
- 11. . . . ist des Boßhardt von Hürnheyn Söldner
- 12. . . . ist des Boßhardt von Wagenburg Söldner.

⁹ J. Studer, a. a. O. S. 133.

¹⁰ J. Studer, a. a. O. S. 54: «Es ward aber doch erkannt, dass Bosshart die Kirche decken müsse». Hermann Brüngger, Geschichte der Gemeinde Weisslingen von der Urzeit bis zur Gegenwart, 1949, S. 41: «Die Gemeinde fand aber für diesen Anspruch keinen gerichtlichen Schutz».

¹¹ J. Studer, a. a. O. S. 54.

II.

«Hernach stand geschriben Die, so M.H. von Zürich in den Zug wider den Künig von Frankrych geordnet habind, anno 1512:

Edellüt:

31. Hans Boßhardt uf Gryfenberg.

40. Boßhard zu Hürnhein [gestrichen], ist jetzt Hans Spörj.

42. Boßhard zu Wagenburg.

Dero Jeder hatt an sin statt ein Söldner und hand die Edellüt 2 Söm Roß.»¹²

Hans Bosshart I. (Vater) starb im Jahre 1516. Das Lehen zu Gryffenberg ging an seinen gleichnamigen Sohn Hans Bosshart (II.) über.

Hans Bosshart II. (Sohn), Gerichtsherr zu Gryffenberg und Bürger von Zürich

Der entscheidende Eintrag im St. Galler Lehenarchiv lautet:

«Item Hanns Bosshart zů Beritswil hat empfangen uff abstörben Hans Bossharten selig sins vaters zů sin selbs und intraagerswiß zu Marxen Niklausen Thoni gebhartz und margrethen der Possharten siner elicher gewistergid hand das schloß Griffenberg mit gericht zwing ban sampt zinsen stüren renten gülten und aller Zügehörd und sonder die vogtt̄y mit sampt gericht zwing und penn zů Beritswil och die lehen harlangend von Hinwil und die lehen herrürend von wilberg, wie dz alles irem vater selgen uff der gant worden ist, von wilunt Gebharten von Hinwil selge. Actum Sannt othmars tag A^o 1516.»¹³

Hans Bosshart II. liess am St. Urbanstag (25. Mai) 1519 vor dem Gericht zu Altorf (Fehraltorf) durch Landvogt Engelhart in Kyburg mit

¹² G. Strickler, Chronik der Familie Spörri. Zürich 1915. S. 19 und 20.

¹³ Stiftsarchiv St. Gallen LA 102 S. 67r I.

Vermutlich hat J. Studer diesen wichtigen Eintrag im Lehenarchiv nicht gekannt, sonst hätte er in seiner Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil (S. 35) nicht geschrieben: «Nach seinem (gemeint ist Hans Bosshart Vater, der das Lehen 1507 empfangen hatte) Absterben ward 1522 ... das ganze Lehen seinem Bruder Anton Boßart, Bürger von Winterthur, übergeben ...» Bei diesem Letzteren handelt es sich, wie aus obigem Eintrag klar hervorgeht, um einen Sohn des Hans Bosshart I, von 1507 und einem Bruder von Hans Bosshart II. von 1516.

Zustimmung seiner Brüder und Bruderkinder die grossen und kleinen Zehnten zu Neschwil, Theilingen und Lendikon samt dem Kirchensatz der Pfarrkirche zu Weisslingen an Hans von Breitenlandenberg, Vogt zu Arbon, um 1800 Gulden als lediges Eigen anfertigen.^{13a}

Leider sind die Namen der Ehefrauen, mit Ausnahme des Geschlechtsnamens der Gattin von Marx, sowie die Namen der Kinder unbekannt. Pfarrbücher, d. h. Tauf- und Eheregister, gab es für die für uns in Betracht kommenden Kirchgemeinden erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Anfangsjahre sind: Bäretswil 1590, Winterthur 1553 und Zollikon 1561. Die Totenregister beginnen zum Teil noch erheblich später.

Hans Bosshart II. geriet wie sein Vater in Schwierigkeiten mit der Gerichtsbarkeit. So kam es 1520 wegen der Bussenpraxis zu «Spenn und Jrtung» mit dem «frommen Burger und Vogt zu Kyburg, Konrad Engelhart».

Die Pergamenturkunde, die sich im Zürcher Staatsarchiv befindet, zeigt, dass man sich über die Abgrenzung zwischen Bossharts niederer und der Kyburg zustehenden hohen Gerichtsbarkeit nicht einig war und dass auch Differenzen über den Gerichtsort für die Angehörigen seiner Gerichtsherrschaften bestanden.¹⁴ Er zog aber durchwegs den Kürzeren, was insofern nicht erstaunt, als die Grafschaft Kyburg der Stadt Zürich gehörte, deren Rat die Streitsache zu beurteilen hatte.

Hans Bosshart II. zu Gryffenberg führte im Gegensatz zu seinem Vater ein eigenes Siegel mit dem bekannten Kugelwappen. Es hängt z. B. noch an einer Original-Pergamenturkunde vom 20. Oktober 1520. In dieser heisst es: «Hans Hofer von Werzental bekennt, an seinem Gut genannt Volmussrüti den Brüdern Bernhart und Erhart Plärer von Kempten jährlich auf Martini ein altes Huhn liefern zu müssen. Als Siegler wird erbeten: Hans Bosshart von Berentschwil, Vogtherr zu Griffenberg».¹⁵

Wie man weiss, war der Reislauflauf stark. Wirtschaftliche Schwierigkeiten verlangten nach einem solchen Ausweg. Das Söldnerwesen zu verbieten, schien den Regierungen unmöglich. Gewitzigt durch die Erfahrungen und von Zwingli tatkräftig unterstützt, rang sich der Rat am 11. Januar 1522 doch noch zum grundsätzlichen Reislauflaufverbot

^{13a} H. Brüngger, a. a. O. S. 39.

¹⁴ R. Hoppeler, a. a. O. S. 366f.

¹⁵ Staatsarchiv Zürich Urkunde W 1 AGZ Nr. 2201.

Abbildung des Siegels in H. Bosshard, a. a. O. Siegel-Tafel II S. 348/349.

durch. Jedermann war es untersagt, von fremden Mächten Geld zu nehmen. Das hatte natürlich mancherlei Denunziationen und Verleumdungen zur Folge.

So erklärte im März 1523 Junker Gothart von Landenberg in einem Prozess, der «Sohn» Bosshart von Bäretswil habe dem Uli Kleger an einer Hochzeit zu Trinken geboten mit der Äusserung: «du trinkst billich, dann ich han etlich rödel zuo Bern gesechen, darin die hauptlüt geschriben stand, da du nit der unterst bist». Kleger gibt zurück und nennt einige Namen, unter andern auch «Sohn» Bosshart, Baschli Bosshart und «etwan mängen ennot dem Hürnli», die sich auch zum Mitziehen anboten hätten. Hans Bosshart aber habe – so heisst es in den Akten – Uli Kleger gewarnt und an seinen Vater erinnert, der auch Ehr und Gut verloren habe.¹⁶

Am Donnerstag nach Othmari 1527 richtete Hans Bosshart zu Gryffenberg eine Beschwerde an den Rat von Zürich, dass ihm statt eines Geleites ein schweres Urteil in Aussicht stehe. Er bittet um Schonung, gibt aber zu, in den vergangenen Kriegen hätte er allerdings Geschenke, Dienste und Geld nehmen können, habe aber Ehre und Eid nie verletzt, ja sogar andere diesfalls an ihre Pflichten erinnert; alte fromme Leute könnten das bezeugen.¹⁷

Zu erwähnen ist noch, dass Hans Bosshart II. zu Gryffenberg seinen Wohnsitz nach Zürich verlegte. Während es 1525 noch heisst, Heini Spüry, Weibel zu Bäretswil, hält daselbst im Namen des Gerichtsherrn, Hans Bosshart zu Gryffenberg, öffentlich Gericht in einem Zinsstreit, so wird 1543 vermerkt, Kleinheini Spüry, Weibel zu Adetswil, hält daselbst im Namen des Gerichtsherrn, Hans Bosshart, sesshaft zu Zürich, Gericht in einer andern Streitsache.¹⁸

Der Geschichtsschreiber Johannes Stumpf berichtet, die Eidgenossen hätten im alten Zürichkrieg 1444 das Schloss Gryffenberg mit List eingenommen. Aber es wurde scheinbar nicht zerstört. Vernachlässigung führte dazu, dass es «gantz im abgang» sei. Wie lange Hans Bosshart I. – und ob überhaupt – noch im Burggebäude selbst gewohnt hat, ist ungewiss. Jedenfalls wohnte er zuletzt in der Stadt Zürich, in deren Bürgerrecht er sich aufnehmen liess. Der Sohn erneuerte dieses. Der Eintrag im Bürgerbuch lautet: «Hans Bosshart von Beretschwyl

¹⁶ Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879. Nr. 350 S. 124.

¹⁷ E. Egli, a. a. O. Nr. 1321 S. 576.

¹⁸ G. Strickler, a. a. O. S. 16.

hat sin burckrecht, so er von sinen eltern ereerpt, mit dem eyd ernüweret mittwuchs nach Nicolaj [10. Dezember] 1539».^{18a}

Hans Bosshart II. starb im Jahre 1552. Das ganze Lehen mit der niedern Gerichtsbarkeit ging an seinen Bruder Anton in Winterthur über. Man kann sich fragen: Wieso nicht an einen der beiden ältern Brüder? Sehr wahrscheinlich war Niklaus schon lange gestorben; von ihm ist seit 1516 überhaupt nichts überliefert. Vielleicht war Marx auch nicht mehr am Leben, oder dann hatte er an Greifenberg kein Interesse, da er ja seinen Wohnsitz schon vor vielen Jahren nach Zollikon verlegt hatte.

Anthoni Bosshart, Gerichtsherr zu Gryffenberg und Bürger von Winterthur

Wir haben gesehen, dass Thoni (Anthony, Antonius) im Jahre 1516, als sein Bruder Hans als Lehenträger seiner Geschwister Schloss Gryffenberg und die niedere Gerichtsbarkeit übernahm, noch minderjährig war. Wann er Bürger von Winterthur geworden ist, wissen wir nicht. Er war aber bereits 1536 Mitglied des Stadtgerichtes und gehörte zu den Wohlhabendsten des damaligen Winterthur. 1537 verkaufte er Haus und Hof «Zur Krone» – jetzt noch ein Gasthof in der Nähe des Bosshartengässchens – an einen St. Galler Bürger, 1544 wurde er Spitalpfleger und 1545 Grossrat.¹⁹

Es bestehen verschiedene Urkunden über den Verkauf und den Übergang des Lehens Greifenberg mit der niedern Gerichtsbarkeit. Der Revers, der auch den Text der äbtlichen Urkunde enthält, ist abgedruckt (Klosterdruck) im «Adeliche verbrieffte Lehen» und lautet unterm Datum des 13. August 1552:

«ICH Anthoni Boßhart / Burger zu Winterthur / Thuon khundt mengklichem mit diesem brief / Das ich von dem Hochwürdigem Fürsten und Herren / Herren Diethelmen / Abbe deß würdigen Gotzhus Sant Gallen / meinem gnedigen Herren / sinen sômlichen besiegelten Lehenbrief inhab / der von wort zu wort also lutet.

^{18a} Bürgerbuch der Stadt Zürich IIIa Nr. 3385.

¹⁹ Antonius Kuenzli, Bürgerregister der Stadt Winterthur, Boßhardt Nr. 15. MS in der Stadtbibliothek Winterthur.

WJR Diethelm²⁰ von Gottes Gnaden Abbe deß würdigen Gottshaus Sant Gallen / das one alles mittel dem hailigen Stuol ze Rom zugehört / Sanct Benedikten Ordens / in Costantzer Bistumb gelegen / Thuond khundt menigklichem mit dem brief / Das uf den Tag sines dato / in unser Statt Weyl / und daselbst in unserm Hofe / für Uns komen ist / Der From / Wyß / Anthoni Boßhart / Burger zuo Winterthur / Offnet vor Uns und sprach / Wie das er von Uns und unserem Gotzhus zuo Lehen hetti / Mitt namen das Burgstal Gryffenberg mit Gericht / Zwing / Penn / Zinsen / Stüren / Rendten / Gülten / und aller Zugehört Ouch mit namen die zwo Waiden / Hürnadall und Bunttenarsch / so vogtbar sind / und Jacob Fürer von Lybischwendi inhat / Welliche zwo Waiden jerlichen gebend an ain Huß Gryffenberg / fünffthalb viertel Haber / und fünffthalben schilling Pfening / ec. Und insonderheit die Vogty / mit sampt Gericht / Zwingen und Pennen / zuo Bärenschwyl / Ouch die Lehen harlangende von Hünwyl / und die Lehen harrürende von Wylaberg / Die sich nun uff absterben sines Bruoders Hans Boßharts sâligen / anderwath zuempfachen gepürde / Derhalben er Uns ernstlich mit aller underthânigkait pitte / jme die obgeschribnen Lechen / alle gnediglich zuolychen geruochen / etc. Sömlich sin pitt unnd begeren (diewyl Uns die zimlich beducht) haben wir verhört / und dem benannten Anthoni Bossarten / sölliche vorgeschribne Stuck / mit allen rechten und zugehörden als obstach / zuo rechten Lechen und in Lechens wyß / uß besondern Gnaden gelichen / und lychent jme die jetz in crafft diß briefs / war wir jme an dem allem / und jedem insonders zelychen haben / lychen sôllen und mōgen von Lechen und rechtes wegen / Doch Uns / unsern Nachkhomen und Gotzhus / an allen rechten / gerechtigkaiten der Lechenschaft / in all ander weg gantz unvergriffen unnd on schaden: Der Genant Boßhart hat Uns auch Lechenpflicht geschworen Uns gehorsam und gewertig zessin / und alles zuethun von dem Lechen / das dann aim Lechenman zethuon gepürt / und er von ainem söllichen Lechen schuldig und pflichtig ist / ungevarlich. Zu Urkhundt / so haben Wir unser Secret Jnsigel offentlich lassen henckhen an disen brief / Der geben ist uff Sambstag nach Sant Lorentzen Tag / Von Christi unsers Hailmachers Gepurt gezelt / Thusent Fünffhundert / Fünffzig und Zway Jare.

Und damit hochgedachter mein gnediger Herr / dero Nachkommen unnd Gotzhus / in künftig zit wüssen mōgen / wie und in was

²⁰ Diethelm Blarer von Wartensee, Abt 1530–1564.

gestallt mir soliche obgeschribne Lechen gelychen sind / gib ich Jren Gnaden disen brief / in Revers unnd bekandtnus weyß / Der mit minen aigen anhangenden Jnsigel besiglet / Und geben uff den Tag / und in dem Jare als obstaht.»²¹

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich hatten sich dreimal mit Beschwerden gegen Anthoni Bosshart zu befassen. Die «erkanntnus» bzw. der Beschluss fiel jedesmal zu Gunsten «des ersamen, wysen, uners besonders lieben und getruwen Anthoni Boßharten, burger zu Winterthur» aus. Es handelt sich um Folgendes:

1. Spruch um das Tavernenrecht in Bäretswil vom 25. November 1553:

Die Gemeinde Bäretswil wollte zur bereits bestehenden Taverne «noch eyn wirtschafft, diewyl sy irs erachtens dero von vile wegen des volcks gantz notdurftig weren, ze haben und ufzerichten». Dagegen wehrte sich Anthoni Bosshart mit der Begründung: «sidtmal das tafernenrecht zu Berotschwyl im zugehörig und dassellbig lut syner byhanden habenden briefff und siglen die gerechtigkeit, das alda niemands wirten ald wyn vom zapfen verschengken bedörfte, dann wellicher bemelte tafernen zu Berotschwyl inhetten und beseße, das dann er inen gedachts ired fürnemens zu gestattnen nit schuldig syn, sonder er by synen briefen, siglen und gerechtigkeiten geschirmt und gehandhabt werden . . .» Zwei Männer «in namen und als volmechtig anwelt und gsandten vermelter gmeind zu Beroltschwyl» treten vor dem Rat in Zürich für Jacoben Schnyder ein, der seit kurzem ebenfalls zu wirten angefangen hatte.

Der nach Einvernahme beider Parteien zugunsten Bossharts ergangene Ratsentscheid stützt sich auf ältere Urkunden, die dieser hatte vorlegen können.²²

2. Einzugsbrief vom 9. März 1558 für die Gemeinde Bäretswil-Adetswil:

Die Leute der beiden Dörfer, unterstützt von ihrem Gerichtsherrn, tun kund, dass sie, um nicht in ihren Gemeindennutzungen übermäßig beschwert zu werden, eines Einzugsbriefes bedürften. Ein solcher wird ihnen bewilligt. Er enthält u. a. Angaben über das zu bezahlende

²¹ Stiftsarchiv St. Gallen. LA 4 S. 472.

²² R. Hoppeler, a. a. O. Nr. 8 S. 368f.

Einzugsgeld und verschiedene Pflichten für diejenigen, welche in die beiden Gemeinden «ziehen und sinen hußhablichen sitz by inen haben».²³

3. Ratserkenntnis betreffend die Zugehörigkeit der Höfe Walpersberg und Klein-Bäretswil vom 22. Juni 1558:

Es handelt sich um einen Streit darüber, ob, vor allem wegen Diensten und Gebühren, die obgenannten Höfe zur Gemeinde Bäretswil oder zur Gemeinde Wald gehören. Beide Parteien sind durch einen Bosshart vertreten. Wir entnehmen dem Ratsbeschluss folgende Stellen:

«Wir burgermeister und rath der statt Zürich thun kund mænglichem mit diesem brief, das sich rechtlicher spann erhept und zügetragen hat zwüschen den unseren Hansen Schufelberg im Riet und Bürgi Boßharten uß dem Vischenthal in nammen und als verordneten anwëlten gmeiner hoflütten zu Wald an einem, sodann dem ersamen wysen, unserm besonders lieben, getrüwen Anthoni Boßharten, burger zu Winterthur und grichtsherren zü Gryffenberg, mit bystand Hermann Hessen von Bërotschwyl und Heini Spöris von Wappelschwyl anstatt und von wegen der gmeind zu Bërotschwyl anders theils . . .»

Die Vertreter der Gemeinde Wald sind der Meinung, dass ihnen auf Grund alter Briefe die beiden Höfe «mit stüren und brüchen zugesprochen (seien) und das sy zu inen grichtshörig sin söllten etc.» Die Bäretswiler sind anderer Ansicht. «Anthoni Boßhart, grichtsherr, für sichs selbs und dero von Bërotschwyl vollmëchtige gwalhaber sich des anzugs trëffentlich beschwert und angezeigt, das Walpersberg und Cleinen Bärentschwyl je und allweg zu inen dienet und darumb getruwt, das die von Wald von uns uß allerley erzelten ursachen ired unbegründten vorhabens abgewyst und das sy by ired habenden brief und siglen geschirmbt und gehandthapt werden solten». Nach längerem Gegeneinanderabwägen früherer Urkunden beschliesst der Rat von Zürich: «. . . den obgenannten Anthoni Boßhart als grichtsherren der gmeynd zu Bërotschwyl von den gmeynen hoflütten zu Wald ired anclag halb aller dingen fryg, ledig erkännt und wellent, das sy by unserer vorfahren gegëbnen urteil im 99. jar usgangen gëntzlich one wyteren intrag plyben, also das die von Walpersberg und Cleinen

²³ R. Hoppeler, a. a. O. Nr. 9 S. 369f.

Bärentschwyl furohin, wie bishar, in allweg zu denen von Bärentschwyl dienen und gehören söllint. In crafft diß brieffs, daran wir unser stat Zürich secret insigel offenlich habent lassen hëncken mitwuch den zwen und zwentzigsten tag brachmonats nach der Geburt Christi gezalt 1558 jar.»²⁴

Bereits im Jahre 1557 hatte Anthoni Bosshart, Bürger zu Winterthur, die Manzenhub in seiner ursprünglichen Heimat, welche schon lange als Lehen des Abtes von St. Gallen in seinem Besitze war, an Bauern im Tösstal verkauft.²⁵ Vermutlich brauchte er Geld für einen gehobeneren Lebensstil, da er im gleichen Jahr 1557 Schultheiss der Stadt Winterthur geworden war. Wohl auf diesen Anlass hin hatte er sich auch 1556 eine prächtige Wappenscheibe herstellen lassen, die sich heute im Landesmuseum in Zürich befindet. Der in vollem Harnisch dastehende Schildhalter ist vermutlich er selbst.²⁶ Er führte auch ein Siegel mit dem gleichen Wappen.²⁷ Lange konnte der Mann die Würde und Bürde als höchster Magistrat der Stadt nicht geniessen. Kurz vor seinem Tode, der nach A. Kuenzli im Jahre 1559 erfolgt sein soll, hat er den Burgstall Gryffenberg mit der niedern Gerichtsbarkeit über Bäretswil an Andreas Steiner in Wülflingen verkauft. Ein Zeitpunkt ist nicht bekannt.²⁸ Dagegen sind der vom Abt ausgestellte Lehenbrief, als auch der Gegenbrief Steiners (Lehenrevers) im Original noch vorhanden. Sie tragen das Datum des 19. März 1560. Der Text ist analog der gleiche, wie derjenige der Urkunde vom 13. August 1552, als Anthoni das Lehen von seinem verstorbenen Bruder übernahm.²⁹

Auffallend ist schon, dass nur bei Kuenzli erwähnt ist, dass Anthoni Bosshart 1557 Schultheiss geworden und 1559 gestorben sei. In den oben angeführten Urkunden von 1558 und 1559 ist er als «Burger von Winterthur» genannt. Leider fehlen uns die Ratsprotokolle für die Zeit von 1552 bis 1611. Dagegen ist in einer alten Winterthurer

²⁴ R. Hoppeler, a. a. O. Nr. 10 S. 371f.

²⁵ Hans Kläui, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Turbenthal. 1960. Bd. I, S. 270 u. 326.

²⁶ LM 6185. Beschrieben mit kleinem Schwarz-weiss-Bild in J. Schneider, Glasgemälde. Katalog der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums Zürich. Stäfa 2 Bände. Nr. 266. Farbige Abbildung im Format 17,5 x 13,5 cm in H. Bosshard, a. a. O. S. 292/293.

²⁷ H. Bosshard, a. a. O. Siegel-Tafel II 3. Reihe S. 348/349.

²⁸ Mitteilung des Stiftsarchivs St. Gallen.

²⁹ Stiftsarchiv St. Gallen Urk. ZZZ 3 Nr. 3d und 3dd, ferner LA 4 p. 473.

Chronik so nebenbei zu lesen, dass im September 1560 der Schult-
heiss Gyßler geheissen habe.³⁰

Marx Bosshart, Täuferführer und Hauptmann in fremden Diensten, wohnhaft in Zollikon

In der Geschichte der Täuferbewegung auf der Zürcher Landschaft im Jahre 1525 spielt ein Marx Bosshart von Zollikon eine gewisse Rolle. Der Vorname Marx, eine Abkürzung für Markus, war im 16. Jahrhundert ziemlich gebräuchlich. So wird auch in einem Zollikoner Holzrodel von 1519 ein Marx Bosshart mit seinem Bruder Jagli erwähnt. Es bestehen aber eine Reihe Indizien, dass es sich bei dem Täuferführer um einen andern Marx Bosshart handelt, nämlich um den Bruder des uns bereits bekannten Hans Bosshart II., Gerichtsherrn zu Gryffenberg. Da ist einmal sein Alter. Als 1516 Hans Bosshart II. nach dem Tode seines Vaters vom Abt des Klosters St. Gallen das Lehen samt der niedern Gerichtsbarkeit als Trager, d. h. eine Art Vormund, seiner jüngeren Geschwister, übernommen hatte, war Marx der Älteste derselben. Im Jahre 1525, anlässlich seiner Wiedertaufe in Zollikon, war er noch verhältnismässig jung, aber doch schon verheiratet. Die Gebrüder Bosshart Hans, Marx und Thoni (Anthoni) stammten aus einer angesehenen und sehr wohlhabenden Familie. Das geht schon daraus hervor, dass jeder ein Wappen führte, und zwar alle drei das gleiche. Marx muss auch deshalb begütert gewesen sein, weil er einen Knecht halten konnte, beträchtliche Bussen zu zahlen und Bürgschaften zu leisten vermochte. Auch hatte er Zeit und Geld, mit dem Zürcher Patrizier Grebel im Land herumzuziehen und zu predigen. Wichtig ist aber, dass Marx Bosshart aus dem Zürcher Oberland in Zollikon eingewandert zu sein scheint, wie Nüesch und Bruppacher in «Das alte Zollikon» auch vermuten. Damit wäre ohne weiteres verständlich, weshalb er immer wieder in Bäretswil auftauchte. Es war seine engere Heimat. Und dass er mindestens einmal in Winterthur war, erklärt sich daraus, dass er dort nahe Verwandte hatte. Sein Schwager Arbogast Finsterbach lebte in Oberwinterthur. Wahrscheinlich war dieser mit Margareth, der einzigen Schwester von

³⁰ «Chronicon von Ulrich Meyer, des Raths und Sekelmeister der Stadt Winterthur, vom Jahr 1540 bis A^o 1573 etc.» MS 4^o 102 in der Stadtbibliothek Winterthur, S. 119v.

Marx und seiner Brüder, verheiratet. Vermutlich wohnte sein Bruder Anthoni schon damals in Winterthur.

Wir finden also im Jahre 1525 Marx Bosshart in Zollikon. Er wohnte im Hause von Ruedi Thomann, dessen Tochter er geheiratet hat. Sein Schwiegervater, ein schon älterer Bauer, stand in Verbindung mit dem Pfarrer von Witikon, Wilhelm Räubli. Dieser war ein führender Gegner der Kindertaufe und sollte deshalb auf Anordnung des Rates in Zürich vom 21. Januar 1525 das zürcherische Gebiet, zusammen mit andern Wiedertäufern, innert acht Tagen verlassen. Vater Thomann wollte diese Frist nicht verstreichen lassen, ohne zwei der Ausgewiesenen nochmals gesehen zu haben.³¹

Er lädt Räubli und Johannes Brötli, einen ehemaligen katholischen Priester, der zuerst zu Zwingli übergegangen war, ohne Pfründe in Zollikon lebte und seit dem Sommer 1524 des Letzern Ansicht über die Taufe bekämpfte, zu einem Abschiedsessen ein. Dieses findet Mittwoch, den 25. Januar 1525, im Hause Thomanns in dem «Gstad» genannten Dorfteil in Zollikon statt. Ausser den beiden Theologen und dem Gastgeber ist auch Marx Bosshart anwesend. Während und nach dem Essen erscheinen weitere Besucher, unter ihnen die Täuferführer Manz und einer, genannt «Blaurock»³². Es handelte sich also um eine verbotene religiöse Versammlung, an der im ganzen neun Männer, wovon fünf Bauern, drei Theologen und ein in den weltlichen Wissenschaften Gebildeter, Felix Manz, der bekannte Täuferführer, teilnahmen. Die vier Letzteren hatten wenige Tage zuvor schon die Wiedertaufe empfangen. Der Abend schliesst mit dem heiligen, durch Blaurock ausgeteilten Abendmahl. Hierauf werden zwei Bauern getauft. Marx Bosshart ist von der Sache berührt, kann sich aber noch nicht entscheiden, sich taufen zu lassen. Nachdem sich ausser Manz und Blaurock alle andern verabschiedet hatten, begab sich Marx in seine Kammer. Aber er fand keinen Schlaf. Am andern Tag begehrte er jedoch, die Taufe zu empfangen. In einem Aktenstück, das die Bekenntnisse von vierzehn gefangenen Täufern aus Zollikon

³¹ Fritz Blanke, Die Entstehung der ältesten Täufergemeinde. Theologische Zeitschrift, herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Basel. Heft 4 Juli/August 1952, S. 245ff.

³² Georg Blaurock (Jörgen Blawröckli), wegen seines blauen Kleides so genannt, stammte aus einem rätoromanischen Bauerngeschlecht in Bonaduz, war katholischer Priester in Trins gewesen, hatte 1523 den Bruch mit dem alten Glauben vollzogen und geheiratet, nannte sich fortan Georg vom Hause Jacobs (Jörg Cajakob). Mehr über ihn bei Oskar Farner, Huldrych Zwingli, Zwingli Verlag Zürich 1960, Band 4.

enthält, ist auch dasjenige von Marx Bosshart enthalten. Es lautet: «Demnach in derselbigen Nacht, fechte es in ouch an und [er] bette Gott ernstlich, dass er im rechte erkanntnuss gebe, und sinneti der Sach so vil nach, dass er fast früi ufstüend, und begerti des zeichens ouch. Da sprützi ihn Blawrock ouch. Er seit ouch, es syg keiner bösen meinung von im geschechen, sonder es hab in also angefochten, dass er's schlechtlich habe müessen tuon. Er seit ouch des tischs halb, habe er ouch mit inen ge[g]essen der gsalt, dass es söll sin brot der liebi und christlichen gmüets». Die Verhörakten berichten dann weiter, wie Blaurock ihm zusprach, bis er sich schliesslich taufen liess, und wie in der Folge die ganze Thomann'sche Haushaltung getauft wurde.^{32a}

Das geschah also dann am Donnerstag, den 26. Januar 1525. Am darauffolgenden Montag, den 30. Januar, erschienen die Stadtknechte in Zollikon und nahmen Blaurock, Manz und alle in den letzten Tagen getauften Bauern gefangen, unter ihnen auch Marx Bosshart sowie seinen Knecht Vältin Streuli. Die Verhafteten wurden nach Zürich geführt und verhört. Am 7. Februar 1525 nahmen sie das Urteil entgegen. Sie werden auf Urfehde und Abtragung der Kosten hin entlassen und haben eine Bürgschaft von zusammen 1000 Gulden zu leisten. Sie haben den Verweis entgegenzunehmen, «dass si unrecht getan und wider Gott [und] wider den nächsten mit ärgernuss unbillig gehandelt habent».^{32a}

Zu denen, die sich solidarisch um die 1000 Gulden zu verbürgen hatten, gehörte auch Marx Bosshart.³³

Er scheint aber auf der Wiedertaufe beharrt und sogar entsprechend gepredigt zu haben. Laut eines Aktenstückes vom 29. Juni 1529 wurde er zusammen mit anderen auf Urfehde erneut aus dem Gefängnis entlassen.³⁴

Aber die Täufer, die «von der brüederen gmeind», wollen sich rechtfertigen. Am Donnerstag, 6. Juli 1525, schreiben Konrad Grebel und Marx Bosshart an Bürgermeister, kleine und grosse Räte zu Zürich, sie hätten «brief und gebott an die all, so M. Uorichen Zwingli in seinem toufbuoch sagind liegen», gelesen und bitten auf Samstag um einen Begleitbrief zum Recht vor der Obrigkeit, ansonst sie aus «vielen billigen, genugsamen, chrislichen ursachen» wegbleiben müssten, «bis dass Gott anders ordne, nach sim wolgfällen». Den

^{32a} E. Egli, a. a. O. Nr. 636 S. 282, 284 u. 286.

³³ E. Egli, a. a. O. Nr. 637 S. 286.

³⁴ E. Egli, a. a. O. Nr. 762 S. 358.

Geleitbrief möge man in Rüdi Thomanns Haus zu Zollikon schicken, wo er ihnen den Bittstellern, schon zukommen werde usw.³⁵

Weil Marx Bosshart und Felix Kienast von Zollikon die Äusserung getan haben, Zwingli habe in seinem Büchlein³⁶ zu Gunsten der Kindertaufe «öffentlich Lügen geschrieben», müssen sie zum zweiten Mal vor dem Rat in Zürich erscheinen. Das Urteil vom Dienstag lautet: «Und nachdem si vil und mängerlei inzügen getan, sind si doch zuoletst und (nach) langem handel übel bestanden und sich begeben, si wissend und wöllend nüt usbringen». Das Urteil vom 11. Juli 1525 lautet: Sie werden in das Gefängnis gelegt und die weitere Strafe für sie und andere ihresgleichen «von sölichs lugs wegen, und dass si getauft und brediget habent», auf Samstag verschoben, «damit man sölicher predigern töufern und lügern abkomme».³⁷

Unterm gleichen Datum wird erwähnt, dass ein Ulrich Ryhener Auskunft über seinen Verkehr mit den Täufern gibt. Besonders dies Jahr zu Fastnacht, als die Täufer zu den Augustinern gefangen gelegen, habe er mit Marx Bosshart verkehrt. «So nun Marx Bosshart jetz verschiner tagen entwichen was, hat in³⁸ sin volk zuo Marxen Bossharten geschickt gen Bäretschwil, damit er nüt mit dem Grebeli hin und her umbhin gienge, sonder daselbs blibe». Ferner habe er die Einladung zur Disputation auf jetzt Mittwochen (12. Juli) dem Marx Bosshart nach Winterthur überbracht, «damit er und der Grebel uf solich tagleistung erschinint und M. Uolrich Zwinglin der luginen bewisint; wölches in sin volk und vogt Wüest gepetten hett».³⁹

Aus diesem Aktenstück geht hervor, dass Marx Bosshart aus dem Gefängnis entwichen ist und sich ins Zürcher Oberland abgesetzt hatte. Der Landvogt Berger in Grüningen meldet am 12. Juli an Bürgermeister und Räte in Zürich, dass Konrad Grebel mit Marx Bosshart Sonntag vor St. Ulrichs Tag zu Hinwil und hernach zu Bäretswil gewesen sei; auch habe man gesagt, er (Grebel?) habe vergangenen Sonntag zu Gossau predigen wollen, was aber nicht geschehen sei.⁴⁰

Marx Bosshart wird erneut verhaftet. Laut Ratsbeschluss vom 2. August wird er wegen seines öffentlichen Predigens und Unruhe-

³⁵ E. Egli, a. a. O. Nr. 766 S. 362.

³⁶ gemeint ist Zwinglis Schrift «vom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf» vom 27. Mai 1525.

³⁷ E. Egli, a. a. O. Nr. 767 S. 362. vgl. auch Nr. 766.

³⁸ in = ihn, gemeint ist Ryhener.

³⁹ E. Egli, a. a. O. Nr. 768 S. 363. Wüest war Untervogt in Zollikon.

⁴⁰ E. Egli, a. a. O. Nr. 770 S. 364.

stiftens um ein Mark Silbergeld vor Entlassung aus dem Gefängnis gestraft. Zudem wird ihm eine Kautions von 100 Pfund auferlegt mit der Ermahnung, von solchen Handlungen abzusehen.⁴¹ Aus weiteren Verhörakten geht noch folgendes hervor: Drei Männer, Arbogast Finsterbach, Hans Müller und Gebhart Strasser, alle von Oberwinterthur, stehen wegen eines Besuches in Zollikon im Verdacht der Täuferei. Sie erklären übereinstimmend, sie hätten nur auf die Kunde, dass Marx Bosshart, des Finsterbach Schwager, gefangen sei, sich nach dessen Schicksal erkundigen wollen, seien bei dem Schwäher über Nacht geblieben und am Morgen, als es hiess, die Täufer seien im Dorf beisammen «durch des Wunders willen» (us Gwunder) als Zuschauer hingegangen.⁴² Weiter vernehmen wir von einer kleinen Auseinandersetzung oder Meinungsverschiedenheit, die zwischen Konrad Grebel und Marx Bosshart «zuo Hinwyl» stattgefunden hat. Bosshart erklärt, er habe Grebel gehört, «wie er keiserliche, göttliche und burgerliche recht habe angerüeft, dero im dheins erlangen möge. Umb soliche red habe er in gstrafft». Gleichzeitig betont Marx Bosshart aber, dass er einen scharfen Ausspruch, den Gerbel getan haben soll, nicht gehört habe. «Der andern reden halb: als da M. Uolrichen Zwinglin gepredget sölle haben, man sölle die puren nun lassen für die stadt fallen, und so si das tüegint, sölle man alsdann das gschütz in si richten etc.; item, man sölle sechsen oder sibem die köpf abschlagen, so werde es besser etc. – habe er gar nüts von im [Grebel] gehört. Si sygint ouch zuo Hinwil nit ob eim tisch gessen, deshalb er es wol möcht gredt han am andern tisch, dass er [es] nun nit gehört hat; sust wöllte er es bi der warheit ouch gern sagen».⁴³ Eine Zeugenaussage lautet dahin: «der Grebel und Bosshart habint zuo Hünwil prediget und glesen . . .»⁴⁴

Marx Bosshart war gewiss ein mutiger Mann. Trotz seiner verschiedenen Gefängnis- und Geldstrafen wagte er sich erneut in die Höhle des Löwen, in diesem Fall in die Stadt, also in die nächste Nähe Zwinglis und der Obrigkeit. Es fand nämlich eine Zusammenkunft der Täufer im Gasthaus zum «Salmen» in Zürich statt. Darüber wird unter anderem berichtet: «Nach dem imbis bi der abendürten käm der Züg [Zeuge] widrum zuo Salmen zuo den toifern, die dann abermals in den büechlinen lesent und von irm touf redtend . . . Und under anderm seite Marx Bosshart, dass mine Herren dem Zwingli

⁴¹ E. Egli, a. a. O. Nr. 791 S. 372.

⁴² E. Egli, a. a. O. Nr. 792 S. 372.

⁴³ E. Egli, a. a. O. Nr. 796 S. 378.

⁴⁴ E. Egli, a. a. O. Nr. 797 S. 379.

durch die finger sehint und der Zwingli minen Herren . . .»⁴⁵ Und in einer letzten Einvernahme aus Grüningen vom März 1526 erzählen zwei Zeugen von Dürnten, wie sie im Sommer 1525 über Hinwil und von da mit H. Ulrich nach Bäretswil an die Predigt Grebels und Marx Bosshart gegangen seien. Auf dem Heimweg hätten Grebel und Bosshart sie begleitet und beim Scheiden zwischen Ringwil und Bäretswil habe der letztere sie gebeten: «si sölltind von [den] sünden und von irem fressen und trinken stan, und über 14 tagen welltind si gen Dürten zesammen kommen . . .»⁴⁶

Marx Bosshart erscheint später nicht mehr in den Täuferakten, auch nicht unter den Bekehrten. Sein Name taucht später nochmals in ganz anderm Zusammenhang auf. Anlässlich der Tagsatzung zu Baden, am 12. August 1534, schrieb der Gesandte von Zürich Hans Haab an Burgermeister und Rat seiner Stadt, die Gesandten von Bern hätten angezeigt, es herrsche unter ihren Bürgern eine Unruhe, da die Rede gehe, dass im letzten Kappeler Krieg von 1531 ein Berner dem Schultheissen Hug von Luzern einen Brief übergeben habe. Darin stehe, die fünf (katholischen) Orte hätten von Bern nichts zu fürchten, da man nicht auf ihr Gebiet ziehen werde etc. Wer auch der Schreiber dieses Briefes gewesen sei, und wäre er noch so hochgeboren, so müsste er seinen Lohn dafür haben; es sei aber der Sache nicht recht beizukommen. Nun solle Marx Bosshart von Zollikon in Baden gesagt haben, er habe einen Berner Schultheiss Hug kommen und ihm einen Brief übergeben sehen, was mehrere gehört haben. Die beiden Berner begehren darum, dass man an den Bosshart schreibe, er solle auf ihre Kosten nach Baden kommen, wovon er (Haab) jedoch abrate, in der Meinung, es solle die Obrigkeit in Zürich die Angelegenheit zuerst prüfen und darauf entscheiden. Das Gesuch der Berner wurde dann abgeschlagen und ihnen bemerkt, sie sollten in Baden selbst die Untersuchung anheben.⁴⁷

Es stellen sich hiezü verschiedene Fragen. Was hatte Marx Bosshart damals in Baden zu tun? Gehörte er noch zu den Täufern? Vielleicht fasste er dort den Plan, in fremde Dienste zu treten, oder war er schon Reisläufer und auf Urlaub? Zwingli war schon seit drei Jahren tot. Fast alle eidgenössischen Orte neigten der Erneuerung des französischen Soldvertrages zu, denn man glaubte, an Frankreich das beste

⁴⁵ E. Egli, a. a. O. Nr. 933 S. 444.

⁴⁶ E. Egli, a. a. O. Nr. 938 S. 446.

⁴⁷ Karl Deschwanden, Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1533 bis 1540. Luzern 1878. Band 4, Abteilung 1.c. Nr. 194 S. 371.

Gegengewicht gegen die Übermacht Österreichs zu besitzen. Wenn sich auch Bürgermeister und Rat in Zürich heftig dagegen wehrten, so gab es doch eine nicht unbedeutende Partei, die den fremden Kriegsdienst für Frankreich befürwortete. Marx Bosshart jedenfalls trat in die Dienste des französischen Königs. Sein Name erschien am Ende der in Lyon abgefassten Vereinbarung vom 20. Oktober 1536, die mit folgenden Worten beginnt: «Es ist überkomen worden mit den houptlütten von Eydgnossen, dero namen hienach volgend, als namlichen die söllend und wellend in dem küngkrych Frankrych bliiben, daß jeder under inen jedes monats . . .» Ausser der Regelung der Soldauszahlung kommen darin noch andere Bestimmungen vor, wie «Sy söllend ouch dienen und sich wider und gegen menklichen bruchen lassen, usgnomen mine herren Eydtgnossen, ir obern. Die gemelten houptlüt söllend ouch nützig ernüwern noch bereden, die die religion und der kilchen bruch in Frankrych bisher geübt, antreffen möcht. Die obberürten houptlüt söllend ouch nit gemelten dienst ufgeben noch verlassen, biß zu end des kriegs . . . Die houptlüt söllent ouch in des künigs gehorsam leben wie ander diener sines hußgesinds oder hofs, und berürend ordt und end, da die houptlüt bliiben, söllend sy wonen in stetten, flecken oder by des künigs person, als er sin mag oder durch in geordnet wirt», Es folgen die Namen von 17 Hauptleuten, darunter auch der von Marx Bosshart.⁴⁸

Im Jahre 1539 war Marx Bosshart wieder in der Heimat. Es muss ihm in Frankreich gut gegangen sein, denn aus diesem Jahr datiert, besitzt das Schweizerische Landesmuseum in Zürich eine sehr schöne Wappenscheibe.⁴⁹ Eine modisch gekleidete Dame, mit einer Sanduhr in der Hand, hält den Schild. Dieser ist der gleiche, wie der auf der Scheibe von Anthony Bosshart, nur sind die Farben im obern und untern Feld gewechselt.⁴⁹

Wann und wo Marx Bosshart gestorben ist, ist unbekannt.

Im Bürgerbuch der Stadt Zürich liest man: «Anthoni Bosshart der Wysgerwer [Weissgerber], von Zollicken, hatt syn Burgrecht, so er von synen Vorderen ererpt . . . ernüweret, . . . unnd den Burgereyd geschworen uff Mitwuch den xvjten Tag Wintermonats 1569». Und weiter: «Hanns Bosshart von Zollicken, Pfister-Handtwerchs unnd der Zyt Keller im Spittal, hatt uß Bewilligung myner Herren das

⁴⁸ K. Deschwanden, a. a. O. S. 868.

⁴⁹ LM 19570. Beschrieben in J. Schneider, a. a. O. Nr. 215. Farbige Abbildung im Format 17,5 x 13,5 cm in H. Bosshard, a. a. O. S. 64/65.

Burgrecht, so etliche synes Gschlächts unnd glych syn Bruder selig alhie gehept, mit sechs Guldinen rhynisch ernüweret; die hatt er bar bezalt unnd den gewonlichen Burgereydt geschworen den 20ten Januarij 1587». ^{50a}

Es besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei diesen beiden Männern um Brüder und die Söhne des Marx Bosshart von Zollikon handelt. Damals war es allgemein üblich, dass die Eltern ihren Kindern die Vornamen von deren Paten gegeben haben. In gleicher Weise hätte Marx Bosshart gehandelt, wenn er seine beiden Brüder Anthoni und Hans als Paten für seine Söhne hat gewinnen können.

Gebhart Bosshart, Bauer und Kirchenpfleger in Bäretswil

Gebhart, der jüngste der fünf Brüder, war der einzige, der noch in Bäretswil lebte. Hans hatte seinen Wohnsitz in die Stadt verlegt und war Bürger von Zürich geworden, Anthony Bürger von Winterthur. Marx wohnte, wie wir gesehen haben, in Zollikon, und die einzige Schwester Margret in Oberwinterthur. Von Gebhart wissen wir, dass er 1541 Kirchenpfleger in Bäretswil war. Am Himmelfahrtstag der Maria, 15. August jenes Jahres, wurde das geschriebene Urbar über die Einkünfte des Pfarrers, im Beisein desselben, sowie des Kirchenpflegers Gebhart Bosshart von Bäretswil und desjenigen von Adetswil, vor allen Kirchengenossen, öffentlich in der Kirche, Punkt für Punkt verlesen. Ein jeder musste nach Verlesung seines Guts bekennen, es wäre so, wie vorgelesen, und so wolle er es halten. ^{50b} Darin hiess es unter anderem: «Item die Pfrund hat: Ein eigen Huß, Hoffstatt, schür und spycher, zu Berentschwyl im Dorff, sampt krutgarten etc. alles bey und aneinanderen, sampt der Stadelwyß, so von Gebhart Boßharten erst darzu erkoufft, ist gelegen in einem Infang . . . etc.» Die Zelg gegen Bäretswil hin, d. h. Eychbüchel, und das Bußenthal gaben all ihren Zehnten an die Pfründe, dagegen war der Breity Zehnten dem Gebhart Bosshart zu Bäretswil eigen, sowie die Waldägerten. ⁵¹ Der Kirchenpfleger hatte über die Verwaltung des Kirchengutes alljährlich dem Landvogt in Grüningen Rechnung abzulegen.

^{50a} Bürgerbuch A der Stadt Zürich, Nr. 5507 und Nr. 5537.

^{50b} J. Studer, a. a. O. S. 144.

⁵¹ J. Studer, a. a. O. S. 156 u. 159.

Mehr ist über Gebhart Bosshart nicht bekannt, auch das Todesdatum nicht. Da aber in Bäretswil der Kirchenpfleger jeweils auf unbestimmte Zeit von Jahren gewählt wurde und wegen der Wichtigkeit und des Umfanges der Geschäfte meist lebenslänglich in seinem Amte blieb, kann angenommen werden, dass er wahrscheinlich 1548 gestorben ist, da in diesem Jahr ein neuer Kirchenpfleger in den Akten erscheint.⁵²

Wir können vermuten, dass die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts auch die Familie Bosshart zu Gryffenberg zerrissen hat. Wir wissen aber, dass andere Angehörige des Bosshart-Geschlechtes fest zur Reformation hielten, wie Laurencius Bosshart, der frühere Chorherr auf dem Heiligenberg bei Winterthur, der eine nicht unbedeutende Chronik schrieb,⁵³ und Johannes Bosshart, Pfarrer zu Oberwinterthur, der Zwingli an das Religionsgespräch im Jahre 1528 nach Bern begleitet hatte,⁵⁴ sowie Hans Bosshart, welcher im ersten Kappeler Krieg Hauptmann der Winterthurer war.⁵⁵

⁵² J. Studer, a. a. O. S. 277.

⁵³ Kaspar Hauser, Die Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur. Basel 1905.

⁵⁴ O. Farner, a. a. O. S. 269 und H. Bosshard a. a. O. S. 303f.

⁵⁵ H. Bosshard, a. a. O. S. 307f.